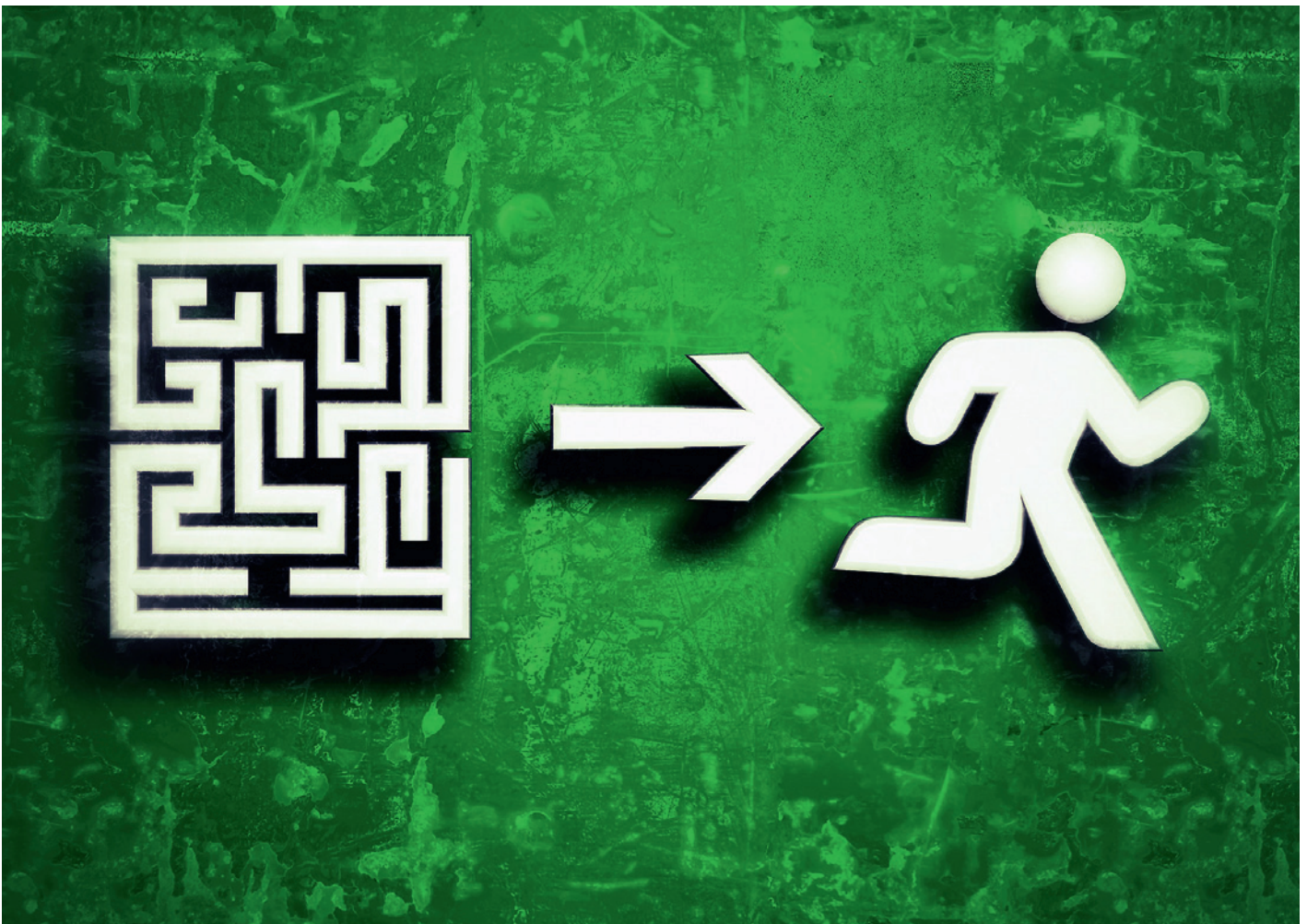


Pflicht oder Kür? Teil II

Eine Notfall- und Evakuierungsorganisation will einerseits alle Personen, die sich in den betroffenen Gebäuden befinden, bestmöglich auf einen Notfall vorbereiten und andererseits durch richtiges Verhalten Personen- sowie Sachschäden vermeiden. Bei der Notfall- und Evakuierungsorganisation handelt es sich in erster Linie um eine Massnahme des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.



Von Uwe Müller-Gauss

Auf eine Gebäudeeigentümerin findet betreffend Notfall- und Evakuierungsorganisation im Speziellen auch Art. 59 OR Anwendung. Diese Bestimmung besagt, dass Nutzer eines Gebäudes, die von Schaden bedroht sind, vom Eigentümer erforderliche Massregeln zur Abwendung der Gefahr verlangen können. Das heisst konkret, dass beispielsweise die Mieterin vom Vermieter durch-

aus verlangen kann, dass dieser die Sicherheit der Mitarbeitenden resp. Büroinsassen mittels geeigneter Notfall- und Evakuierungsorganisation sicherstellt. Dass sich eine Gebäudeeigentümerin der Pflicht, für eine Notfall- und Evakuierungsorganisation in ihrem Gebäude zu sorgen, nicht entziehen kann, geht auch aus den Brandschutzvorschriften hervor. Diese betonen wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt, dass sowohl Eigentümer- wie auch Nutzerschaft von Bauten und Anlagen organisatorisch

und personell dafür zu sorgen haben, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.

Gebäudeeigentümer vs. Verwaltungen

Der gesetzlichen Schutzpflicht des Werk-eigentümers offenbar nicht unterworfen sind die Gebäudeverwaltungen. Mittels vertraglicher Regelungen können Eigentümer jedoch gewisse organisatorische und personelle Aspekte der Notfall- und Evakuierungsorganisation an diese dele-

gieren. Von der erwähnten gesamtheitlichen Schutzverantwortung können sich die Eigentümer jedoch unter keinen Umständen selber befreien. Befreit sind sie allenfalls nur von Gesetzes wegen, sollte die Grösse resp. die Belegung und Nutzung ihres Gebäudes keine Notfall- und Evakuierungsorganisation verlangen. Dies ist insbesondere der Fall bei Gebäuden und Bauten, bei denen keine besondere Gefährdung besteht bzw. kein SIBE bestellt werden muss. Abschliessend muss darauf hingewiesen werden, dass gemäss der allgemeinen Sorgfaltpflicht nach Art. 41 OR das fahrlässige Zufügen von widerrechtlichem Schaden immer auch zu Schadenersatz verpflichtet. Entsteht demnach einem Gebäudenutzer durch ein mangelhaftes oder nicht vorhandenes Notfall- und Evakuierungskonzept im Ereignisfall ein Schaden, so kann er diesen gegenüber dem Gebäudeeigentümer zivilrechtlich geltend machen. Auf Gebäudeeigentümer der öffentlichen Hand finden zudem die speziellen Haftungsnormen des öffentlichen Rechts Anwendung.

Corporate-Governance- und Compliance-Vorschriften

Die Wirtschaftskrisen und -skandale der vergangenen Jahre haben v.a. bei Publikumsgesellschaften weltweit zu einem erhöhten Governance- und Compliance-Druck geführt. Die Nichteinhaltung von gesetzlichen Schutz- und Sorgfaltsvorschriften wird heute generell als erhebliches Unternehmensrisiko gewertet. Deshalb versucht der Gesetzgeber zunehmend, Aktionäre und andere Kategorien finanzieller Unternehmensteilhaber vor aus Rechtsverletzungen resultierenden monetären Verlusten zu schützen. Auch nach schweizerischem Recht sind Publikumsgesellschaften deshalb zunehmend strengerer Organisations- und Revisionsvorschriften unterworfen. Diese finden sich primär in den Normen und «Best practice»-Standards zur Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie des zweckmässigen Risikomanagements. Gemäss Schweizer Recht ist der Verwaltungsrat für die Konzeption, Umsetzung und Pflege eines geeigneten und angemessenen IKS verantwortlich. Einmal jährlich hat eine (externe) Revisionsstelle die «Existenz» eines solchen zuhanden der Generalversammlung zu bestätigen. Zudem muss die Revisionsstelle auch dem



Der konkrete Gewinn einer Notfall- und Evakuierungsorganisation liegt jedoch nicht allein im verbesserten Schutz von Menschenleben und Sachwerten, sondern auch in einem durch periodisches Üben erhöhten Risikobewusstsein der Mitarbeitenden und der damit verbundenen verbesserten Risikokultur des Unternehmens.

Verwaltungsrat einen Bericht vorlegen mit detaillierten Feststellungen über die Rechnungslegung, das Ergebnis der Revision sowie das IKS. In diesem Bericht kann sie insbesondere auch Mängel des IKS aufzeigen und Verbesserungsvorschläge anbringen.

IKS-Prüfung

Einzelheiten zur IKS-Prüfung resp. -Berichterstattung finden sich im Schweizer Prüfungsstandard zur Prüfung der Existenz des internen Kontrollsystems des Vorstandes der Treuhand-Kammer¹. Im für Schweizer Wirtschaftsprüfer verbindlichen und allgemein anwendbaren PS 890 ist unter anderem festgehalten, dass ein unter die Prüfungs- und Berichterstattungspflicht fallendes Unternehmen sowohl die Ausgestaltung als auch die Umsetzung des IKS dokumentieren muss. Die IKS-Umsetzung ist dabei für den Wirtschaftsprüfer nur dann akzeptabel, wenn sie in einer nachvollziehbaren Form mittels Schlüsselkontrollen auf Unternehmens- und Prozessebene schriftlich nachgewiesen werden kann. Dabei ist der Verwaltungsrat gehalten, sicherzustellen, dass von der Geschäftsleitung beschlossene Massnahmen zur Umsetzung des IKS auch tatsächlich implementiert werden.

Welche Unternehmensprozesse vom IKS erfasst werden müssen, hängt im We-

sentlichen von der internen Risikobeurteilung² des betroffenen Unternehmens ab. Eine Vielzahl von Unternehmen ist nach geltendem Recht verpflichtet, mittels Risikobeurteilung die wesentlichen Geschäftsrisiken zu identifizieren und zu bewerten und in der Folge Massnahmen zu definieren, um diese Risiken zu vermindern resp. zu vermeiden. Die Massnahmenumsetzung wird dann wiederum vom IKS erfasst und bewertet.

Geeignete Massnahme

Wie oben erwähnt sind Unternehmen grundsätzlich gehalten, für die physische Sicherheit ihrer Angestellten resp. der Nutzer ihrer Gebäude zu sorgen. Die Einführung, Instruktion und Pflege einer Notfall- und Evakuierungsorganisation ist im Lichte dieser allgemeinen Schutz- und Sorgfaltpflicht eine geeignete Massnahme, um das Risiko gravierender Personen- oder Sachschäden aufgrund eines Notfalls zu reduzieren. Zudem ist eine Notfall- und Evakuierungsorganisation für viele Unternehmen aber auch als notwendige Massnahme zu betrachten, um die gesetzlichen Verpflichtungen des Brandschutzes, des Obligationenrechts und des Arbeitsrechts zu erfüllen und so allfällige rechtliche Probleme, die im Falle eines unvorhergesehenen Schadensereignisses auftreten könnten, zu vermeiden. Das Existieren einer

funktionierenden Notfall- und Evakuierungsorganisation hilft deshalb einem Unternehmen immer auch, das Risiko einer Gesetzesverletzung («Non-Compliance») durch fahrlässiges Handeln und daraus resultierende Schadenersatzansprüche zu vermindern resp. zu vermeiden. Die Umsetzung einer solchen Massnahme macht daher doppelten Sinn.

SIBEs oft federführend

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, einen SIBE zu bestellen, sind grundsätzlich auch gehalten, eine Notfall- und Evakuierungsorganisation zu haben. Häufig bemühen sich denn auch die SIBEs – in Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflicht – um die Einführung einer solchen Organisation. Dabei stossen sie jedoch bei manchen Geschäftsleitungen auf Widerstand. Dies überrascht aus verschiedenen Gründen. Einerseits sind die mit der Einführung, Instruktion und Pflege einer Notfall- und Evakuierungs-

organisation verbundenen Kosten, verglichen mit den Schadenskosten, die dem Unternehmen aufgrund des Nichtvorhandenseins einer solchen Organisation entstehen können, sehr tief. Andererseits sind die meisten Unternehmen, die einen SIBE haben, gesetzlich auch zur bereits erwähnten Risikobeurteilung verpflichtet, wodurch sie auf Grossrisiken wie «Non-Compliance» oder «Personen resp. Sachschaden» und damit verbundene Reputationsschäden sensibilisiert und an der Einführung wirkungsvoller Gegenmassnahmen interessiert sein sollten. Kommt hinzu, dass bei der Beurteilung des IKS durch die Revisionsstelle kein Weg an der Umsetzung einer effizienten Notfall- und Evakuierungsorganisation vorbeiführt, insbesondere dann nicht, wenn diese Massnahme von internen Prozesseignern (z.B. aus den Bereichen Facility-Management, Compliance oder Portfolio-Management) schon einmal vorgeschlagen worden ist. Deshalb

achten Revisoren im Rahmen ihrer nach OR und ähnlichen internationalen Standards³ durchzuführenden Prüfung des IKS häufig darauf, inwieweit eine Notfall- und Evakuierungsorganisation als Massnahme zur Einbindung wesentlicher Geschäftsrisiken bereits vorgeschlagen resp. von der Geschäftsleitung durchgesetzt worden ist. Ist eine Notfall- und Evakuierungsorganisation bereits mehrmals vorgeschlagen worden und die Geschäftsleitung hat die Massnahme jedoch nicht umgesetzt, so liegt ein Indiz für ein mangelhaftes IKS vor. Umgekehrt kann gesagt werden, dass ein gut funktionierendes IKS innerhalb weniger Jahre zwangsläufig zu einer Notfall- und Evakuierungsorganisation führen muss. Deshalb muss abschliessend festgehalten werden, dass auch die heute geltenden Corporate-Governance- und Compliance-Vorschriften von der Geschäftsleitung das Einführen, Ausbilden und Pflegen einer Notfall- und Evakuierungsorganisation fordern.



Eine Notfall- und Evakuierungsorganisation ist für viele Unternehmen als notwendige Massnahme zu betrachten, um die gesetzlichen Verpflichtungen des Brandschutzes, des Obligationenrechts und des Arbeitsrechts zu erfüllen.

Fazit

Eine grosse Anzahl gesetzlicher Vorschriften zu den Themenkreisen Brandschutz, Arbeitnehmerschutz, Mieterschutz sowie Aktionärsschutz verlangt heute von der Geschäftsleitung eines Arbeitgebers resp. Gebäudeeigentümers oder aber einer Publikumsgesellschaft, über eine betriebsinterne resp. gebäudeübergreifende Notfall- und Evakuierungsorganisation zu verfügen. Mittels einer solchen Organisation sollen gewisse Risiken, die zu erheblichen Personen-, Sach- bzw. Reputationsschäden führen können, vermindert oder gar vermieden werden. Insbesondere Immobiliengesellschaften, aber auch andere Unternehmen mit Immobilieneigentum und/oder einer grösseren Arbeitnehmerzahl haben sich von Gesetzes wegen aktiv um die Konzeption, Einführung und kontinuierliche Verbesserung einer Notfall- und Evakuierungsorganisation zu kümmern. Schliesslich sind auch industrielle und gewerbliche Mieter resp. Gebäudenutzer gehalten, ihren Teil zu einer solchen Organisation zu leisten, wobei die gesamtheitliche Koordinationsverantwortung jedoch immer beim Vermieter⁴ verbleibt. Dass es sich bei der gesetzlichen Verpflichtung zur Einführung, Ausbildung und Pflege einer Notfall- und Evakuierungsorganisation keineswegs um eine unnötige Schikane handelt, sollte spätestens im Ereignisfall allen Betroffenen klar werden. Der konkrete Gewinn liegt jedoch nicht allein im

verbesserten Schutz von Menschenleben und Sachwerten, sondern auch in einem durch periodisches Üben erhöhten Risikobewusstsein der Mitarbeitenden und der damit verbundenen verbesserten Risikokultur des Unternehmens. Daher kann festgehalten werden, dass die Geschäftsleitung durchaus einen direkten Nutzen aus der Investition in eine Notfall- und Evakuierungsorganisation zieht. Denn wer Sicherheitsbemühungen sieht und etwa durch eine Übung auch spürt, fühlt sich auch sicherer. Und wer sich sicherer fühlt, bringt zweifellos eine höhere Motivation und eine grössere Produktivität mit an den Arbeitsplatz. Die mit einem eher bescheidenen finanziellen und personellen Aufwand verbundene Investition in ein sorgfältig entworfenes, kontinuierlich verbessertes Notfall- und Evakuierungskonzept lohnt sich also, nicht zuletzt aus Sicht des Business Continuity Managements. Denn nur ein Unternehmen, dessen Geschäftsleitung auf ein systematisches, nachhaltiges Risikomanagement⁵ ausgerichtet ist, stärkt nachhaltig das Vertrauen von Geschäftspartnern, Kunden und der Mitarbeitenden in das Unternehmen und ermöglicht so die dringend benötigte «longterm licence to operate» sowie die Sicherstellung eines Sustainable Developments. ■

¹ Die Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer setzen die International Standards on Auditing (ISA) in der Schweiz um. Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) hat sich die Treuhand-Kammer verpflichtet, die IFAC in deren

Zielsetzung zu unterstützen. Zu diesen gehört die weltweite Harmonisierung der Revisionsvorschriften.

² Gemäss dieser Bestimmung muss die Risikobeurteilung ebenfalls von der Revisionsstelle verifiziert werden.

³ S. v.a. den amerikanischen Sarbanes-Oxley Act von 2002 sowie den US Auditing Standard No. 5 von 2007 des Public Company Accounting Oversight Board.

⁴ Bei privaten Mietern, insbesondere auch in Hochhäusern, wird davon ausgegangen, dass diese die Verantwortung betreffend Notfälle und Evakuierung selber tragen wollen und auch sollen. Deshalb sieht man auch in der Praxis von Evakuierungsübungen in Wohn(hoch)häusern ab. Wo Bauten jedoch gemischt genutzt werden, ist allenfalls die Miteinbeziehung der privaten Mieter in die Notfall- und Evakuierungsorganisation der gewerblichen und industriellen Mieter zu befürworten.

⁵ Gemäss der Weisung über die Risikopolitik des Bundes vom 24. September 2010 ist ein zweckmässiges Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement Teil des Risikomanagements und setzt sich mit den Risiken auseinander, die die Organisation trotz vorbeugender Massnahmen plötzlich und schwer treffen können.



UWE MÜLLER-GAUSS

Dipl. Entrepreneur FH, Executive MBA, ist Inhaber der MÜLLER-GAUSS CONSULTING in Hinwil-Zürich. Er verfügt über mehrjährige Erfahrung bei der Realisierung von Security-, Risk- & Continuity-Management-Strategien, Sicherheits- und Notfallorganisationen, Sicherheitsprüfungen (Revision) und Führungsinstrumenten für das Krisenmanagement und der Ausweichplanung für sensitive Kernprozesse.

Hauser Feuerschutz AG

Safety Signs & Security Products

Sicherheitsschilder
Langnachleuchtende Schilder
Luftdurchlässiger Feuerschutz FIREBLOCK
Brandschott für hinterlüftete Fassaden
Kaltrauchsperrern und BS-Ventile

Hauser Feuerschutz AG

Safety Signs & Security Products | Sonnmattweg 6 | Aarau | Telefon: 062 834 05 40 | Mail: info@feuerschutz.ch

